

LIFESTYLE MESSE

SCHWARZENFELD

Hallo liebe Aussteller und Messefreunde,

wir freuen uns riesig, Ihnen die zweite Auflage der *Lifestylemesse im Oberpfälzer Seenland* im Sportpark in Schwarzenfeld ankündigen zu dürfen!

Unter dem Motto: "Da ist für jeden etwas dabei" möchten wir wieder eine bunte Mischung aus **Mode, Styling, Sport, Vereinsleben, Foodtrends**, sowie alles rund ums **Haus** und **Garten** anbieten. Auch **Karriere-Marketing** ist möglich.

Wir Oberpfälzer verfügen über zahlreiche Wege, unsere **Lebensqualität** zu beeinflussen und noch lebenswerter zu machen – und genau diesem Engagement möchten wir erneut eine Bühne bieten.

WANN UND WO?

Samstag und Sonntag, 07.-08.11.2026

11:00 - 18:00 Uhr bzw. 11:00 – 16:00 Uhr

Ort: Sportpark, Nabburger Straße 50, 92521 Schwarzenfeld

Highlights für Sie als Aussteller:

- ❖ Kostenloses Bühnenprogramm: Halten Sie Vorträge, zeigen Produktpräsentationen oder lassen Sie Ihre Models bei Modenschauen über den Laufsteg flanieren
- ❖ Goodies: Jeder Besucher bekommt eine Goodiebag (500 Stk. – solange Vorrat reicht)
- ❖ Nur 3,- Euro für Besucher, Gäste unter 6 Jahren erhalten kostenfreien Eintritt
- ❖ Freitickets: Sie bekommen als Aussteller 5 kostenlose Tickets für Ihre Mitarbeitenden und Stammkunden

Im Anhang finden Sie den Hallenplan und den Ausstellervertrag mit allen wichtigen Details. Bei Fragen sind wir jederzeit telefonisch, per Mail oder WhatsApp für Sie da.

Wir freuen uns und bis bald!

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Lippert
Geschäftsführer
Lippert Events

Aussteller-Vertrag

für die zweite Lifestylenmesse im Sportpark Schwarzenfeld am 07. und 08.11.2026

Bitte senden Sie die ausgefüllte Anmeldung per Mail an
lifestylenmesse-schwarzenfeld@mail.de

Ausstellerangaben

Firma
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail
Internet WWW.
Ansprechpartner/-in mit Kontaktdaten
Angebotsbeschreibung / kurze Firmenpräsentation
Aussteller-Ziele (Bitte entsprechendes ankreuzen!)
<input type="checkbox"/> Informationsstand
<input type="checkbox"/> Information und Kauf
<input type="checkbox"/> Verkauf von Nonfood-Produkten
<input type="checkbox"/> Verkauf von Lebensmitteln

Messestand

Wir bieten Ihnen folgende Messepakete an:

So sparen Sie Zeit und Transportwege bei der Messeplanung. Sie beziehen den fast fertigen Stand und bringen nur Ihre Werbematerialien, Ihre Produkte u.ä. mit.

Bitte wählen Sie die benötigten Details aus:

Aussteller:	Weitere Hinweise an den Veranstalter:	
<input type="checkbox"/> Teppich (Grau, Rot, Blau, Grün) je m ² /6€ <input type="checkbox"/> 1 Tisch + 2 Stühle 20€ <input type="checkbox"/> 1 Stehtisch 15€ <input type="checkbox"/> Stromanschluss (max. 500W) 10€ <input type="checkbox"/> Außenbereich auf Anfrage <input type="checkbox"/> Sonstiges (nach Absprache)		
Gewünschte Stand-Nummer lt. Plan: 2,0m x 1,5m – 84,- 3,0m x 3,0m – 252,- 6,0m x 2,0m – 336,- 3,0m x 3,0m – 50,- (Vereine) <div style="border: 1px solid blue; width: 150px; height: 150px; margin-left: 10px;"></div>	Gesamtbetrag in Euro (netto):	
<p>Die Kosten für die Standgebühr sind 1 Monat vor Veranstaltung, das heißt bis spätestens 07.10.2026 zu begleichen. Sie erhalten vorher selbstverständlich eine Rechnung.</p> <p>Anmeldefrist ist der 02.10.2026.</p> <p>Sie erhalten nach Eingang des ausgefüllten Vertrags schnellstmöglich eine Bestätigung Ihres Standes. Durch begrenzte Platzmöglichkeiten behält sich der Veranstalter vor, die Anmeldungen der Reihe nach Posteingang abzuarbeiten.</p> <p>Der Aussteller versichert mit seiner Unterschrift, dass er mit den genannten Modalitäten des ‚Aussteller-Vertrages‘ und den ‚Allgemeinen Messebedingungen‘ einverstanden ist.</p> <hr/> <p>Datum und Unterschrift und ggf. Stempel des Ausstellers</p>		

Vorträge/Präsentation/Modenschau:

Sie haben auf der Messe die Möglichkeit auf der vorhandenen Bühne die Vorzüge Ihres Unternehmens bzw. Ihrer Produkte in Form einer kurzen Präsentation vorzustellen. Diese steht Ihnen in 30-Minuten-Slots kostenlos zur Verfügung.

- Ich möchte einen Vortrag/Präsentation/Modenschau halten.

Thema:

Referent:

- Ich möchte keine Präsentation halten.

Werbung:

- Ich möchte nicht erwähnt werden.
- Ich möchte gerne auf Social Media namentlich mit Logo erwähnt werden. (Bitte senden Sie uns hierzu einen kurzen Text/Unternehmensprofil und ihr Logo zu)
- Ich möchte an der kostenlosen Goodiebag-Aktion teilnehmen (500 Stück)
(Bitte übergeben Sie uns hierzu Flyer/Unterlagen)
- Ich möchte Sponsor werden und sowohl auf den Flyern als auch auf den Werbe-Bannern und Tickets mit Logo auftauchen. (Bitte sprechen Sie uns hierzu persönlich an)

Allgemeine Bedingungen für Aussteller:

1. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt auf dem Vordruck unter Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und ist verbindlich. Vom Aussteller gewünschte Bedingungen, Vorbehalte, Platzwünsche können nur als Wunsch berücksichtigt werden. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden. Die Auswahl der Aussteller erfolgt nach sachlichen Auswahlkriterien durch den Veranstalter.

2. Zulassung und Bestätigung:

Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter. Von der Abgabe der Anmeldung kann kein Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung abgeleitet werden. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gültig. Die Zulassung zur Teilnahme wird dem Aussteller in Form einer Standbestätigung, in der die Standnummer, die Standmaße/größe sowie der Standort festgelegt sind, erteilt. Mit Erteilung der Standbestätigung ist der Vertragsabschluss zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zustande gekommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ohne Genehmigung des Veranstalters ist eine, auch teilweise, Standüberlassung an Dritte, sowie Werbung für Dritte nicht gestattet. Die Verteilung von Prospekten etc. ist nur am Stand gestattet.

3. Standausstattung:

Der Veranstalter stellt dem Aussteller die in der Anmeldung bestellte Bodenfläche zur Verfügung. Der konkrete Standort wird dem Aussteller rechtzeitig übersandt. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe - abweichend von der Zulassung - einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Aus technischen Gründen kann es zu einer Beschränkung des zugeteilten Standes kommen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Über die anmietbaren Standausstattungen informiert Sie

Die Standbestätigung. Optische und akustische Werbemittel dürfen die Nachbarstände nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Veranstalter.

4. Standmieten und Zahlungsfristen:

Alle genannten Preise verstehen sich netto (exkl. Mehrwertsteuer). Die Preise schließen die Miete für die Standfläche, Beratung, Betreuung und Service durch den Veranstalter sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ein.

5. Werbung:

Für die Werbung (Flyer, Plakate und Zeitungsanzeigen) sorgt der Veranstalter. Über Werbung durch Sie würden wir uns trotzdem sehr freuen.

6. Rücktritt / Kündigung:

Bis zur Bestätigung durch den Veranstalter ist der Rücktritt von der Anmeldung innerhalb einer Kündigungsfrist von 14 Tagen in schriftlicher Form möglich. Nach Ablauf dieser Frist hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr.

7. Bei Absage oder Ausfall:

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verändern, zeitweise oder gar ganz zu schließen.

Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, und in sämtlichen Fällen höherer Gewalt Anspruch auf Rückgewähr der Aussteller-Gebühr in Höhe von 25%. Der übrige Anteil der Aussteller-Gebühr wird für die Werbekosten und den Verwaltungsaufwand einbehalten. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

8. Veranstaltungsort und -zeit:

Die Messe findet offiziell am Samstag und Sonntag, den 07. und 08. November 2026 von 11:00 bis 18:00 Uhr (Sa), bzw. von 11:00 bis 16:00 Uhr (So) statt.

Ort der Veranstaltung ist der Sportpark in Schwarzenfeld, Nabburger Straße 50, 92521 Schwarzenfeld.

Die Aufbauzeiten sind am Freitag, den 06.11.2026 von 16:00 bis 20:00 Uhr und am Veranstaltungstag ab 8:00 Uhr.

Jeder Aussteller hat darauf zu achten, dass sein Stand bis spätestens 10:30 Uhr aufgebaut ist und das eigene Fahrzeug auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen in der Nähe geparkt wird.

Am Sonntag, den 08.11.2026 ist die Halle ab 10:00 Uhr für die Aussteller und ab 11:00 Uhr für die Besucher geöffnet. Die Dekoration und Präsentation des Standes liegen in der Verantwortung des Ausstellers, lediglich das laut Vertrag bestellte Equipment wird vom Veranstalter gestellt.

9. Standbeaufsichtigung:

Während der Gesamtdauer der Veranstaltung ist der Aussteller verpflichtet auf seine Ausstellungsware und auf seine privaten Dinge selbst zu achten. Es gibt keine Nachtwache in der Nacht von Samstag auf Sonntag.

10. Messeende und Abbau:

Nach Messeende, am 08.11.2026 gegen 16:00 Uhr darf jeder Aussteller seinen Stand wieder abbauen. Erst zu dieser Zeit ist das Befahren des Messegeländes mit dem PKW zum Einladen der mitgebrachten Produkte und Materialien gestattet.

Müll und Unrat hat jeder Aussteller selbst zu entsorgen!

11. Versicherung, Haftung, Genehmigung:

Eigene Versicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren des Auf- und Abbaus, der Personenschäden, des Transportes und der Diebstähle am Stand einschließlich jeder Haftpflicht, ist Voraussetzung jeder Teilnahme und Pflicht aller anmeldenden Aussteller, zugleich auch für alle von ihnen beauftragten Personen.

Die Aussteller sind verpflichtet, an ihren ausgestellten Apparaten, Geräten usw.

Schutzbüroschriften anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallvorschriften entsprechen. Der Aussteller erkennt es an, dass keinerlei Schadensansprüche gegen den Veranstalter oder den Platzeigner zulässig sind. Für alle Beschädigungen an Platz und Haus haftet jeweils der Aussteller, auch für die von ihm beauftragten Personen.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seinen und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf den Stand erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

12. Schriftformklausel:

Alle zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Veranstalter:

Lippert Events
Michael Lippert
Beim Bahndamm 14
92421 Schwandorf

Telefon: 0151 67335364

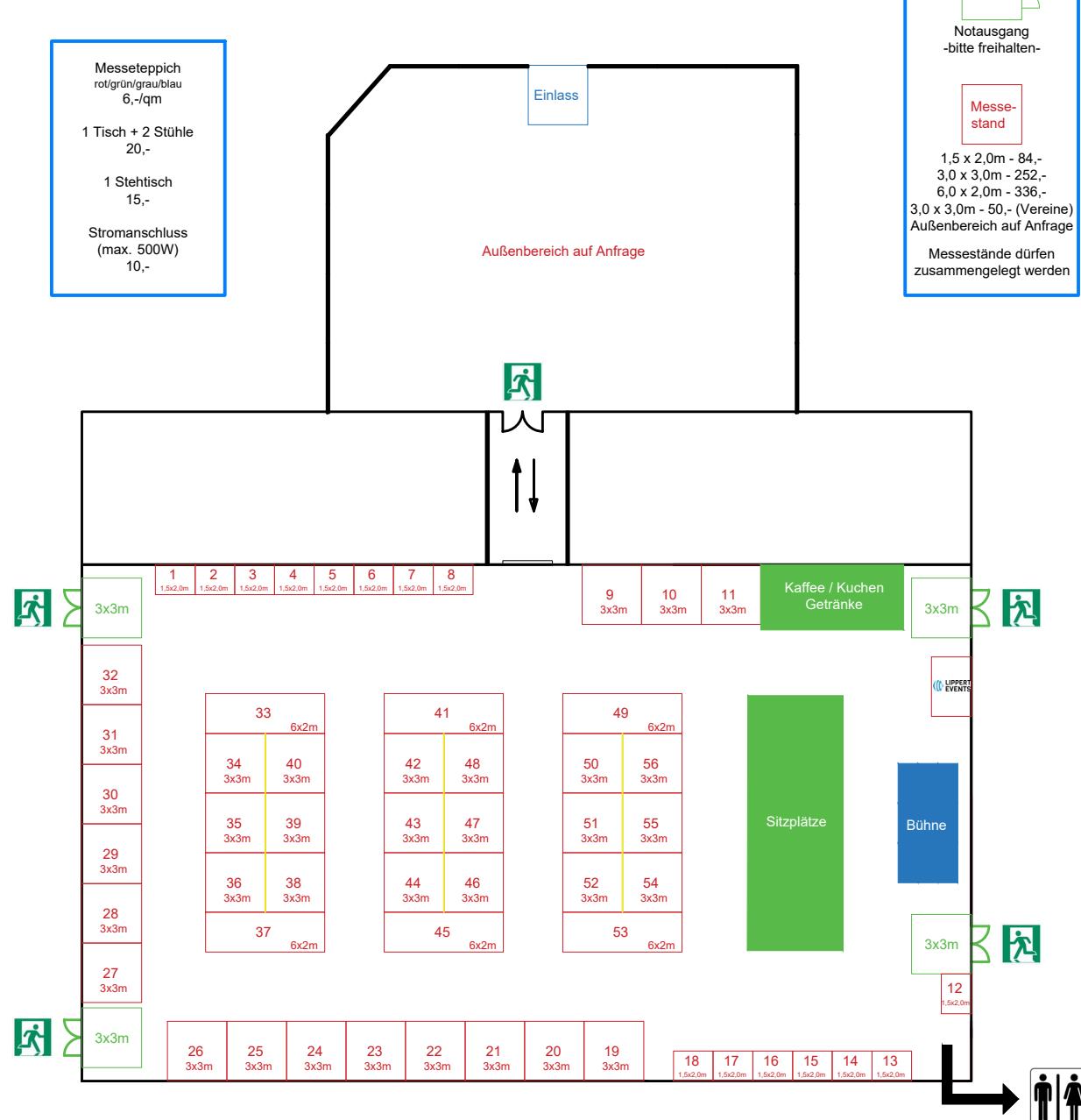
LIFESTYLE MESSE

SCHWARZENFELD

LIPPERT
EVENTS

07. - 08.11.2026

Aufbau
Freitag: 16:00 - 20:00 Uhr
Samstag: 8:00 - 10:30 Uhr
Abbau
Sonntag ab 16:00 Uhr



Allgemeine Messebedingungen - Lippert Events für Aussteller der Lifestylenmesse im Sportpark in Schwarzenfeld

§1 Vertragsabschluss

1. Die Anmietung bzw. Vermietung erfolgt prinzipiell auf Grundlage unserer Mietbedingungen zwischen Mieter - im folgenden Aussteller genannt - und Vermieter - Im folgenden Veranstalter genannt.
2. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Ausstellers werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
3. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminnotierungen sind für Aussteller und Veranstalter unverbindlich:
4. Die Anmietung wird erst mit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters rechtswirksam.
5. Der Aussteller bekennt mit der Buchung der Ausstellungsfläche, dass der Messeauftritt keine rassistischen, antisemitischen und antideokratischen Inhalte haben wird.

§2 Vertragsangebot

1. Mietkosten und Zahlungsmodalitäten

- 1.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vertraglich vereinbarte Miete spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, das heißt spätestens am 07.10.2026 auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein.
- 1.2. Der Veranstalter stellt dazu nach Auftragsklärheit eine Rechnung mit 30 Tagen Zahlungsfrist.
- 1.3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 1.4. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

2. Mietpreise Standfläche

- 2.1. Gebucht wird bei der Lifestylenmesse im Oberpfälzer Seenland die Standfläche nach Nummern.
- 2.2. Der Nettopreis zzgl. 19% MwSt. für die Standflächen ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- 2.3. Unterschiedliche Veranstaltungsorte können unterschiedliche Mietpreise beinhalten
- 2.4. Für Standflächen im Außenbereich wird ein individueller Quadratmeterpreis vereinbart.

3. Mietpreise Mobiliar und Sonstiges

3.1. Messesteppich (Farbe grau, rot, blau, grün)	je m ² /6,00€ zzgl. MwSt.
3.2. 1 Tisch und 2 Stühle	20,00€ zzgl. MwSt.
3.3. 1 Stehtisch	15,00€ zzgl. MwSt.
3.4. Eigener Stromanschluss (max. 500W)	10,00€ zzgl. MwSt.
3.5. Für jeden Aussteller ist eine Werbepauschale mit einkalkuliert.	

4. Mietpreise für Bühne (Diskussion, Vortrag, Vorführung, Modenschau)

- 4.1. In der Halle wird eine Bühne mit 6,0m x 3,0m aufgebaut (Höhe 0,40m)
- 4.2. Präsentationsmaterial (Flipchart) ist vom Mieter selbst mitzubringen.
- 4.3. Ein Displaygerät für digitale Präsentationen wird vom Veranstalter gestellt.
- 4.4. Die Nutzung der Bühne ist für Aussteller kostenlos.
- 4.5. Die Bühne ist von 11:00 – 16:00 Uhr frei für Präsentationen und im 30 Minuten-Takt nach Absprache und Verfügbarkeit möglich

§3 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die in der Buchungsbestätigung durch den Veranstalter bezeichneten Hallen, Räume, Freigelände, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Aussteller zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.
2. Der Aussteller hat dem Veranstalter den Veranstaltungszweck bei Buchungsanfrage genau zu benennen.
3. Der Aussteller hat die Mitbenutzung von Verkehrsflächen durch andere Aussteller bzw. für andere Nutzungszwecke zu dulden.

§4 Allgemeine Mietbedingungen

1. Nach Vertragsabschluss ist der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung in eigenem Namen als Veranstalter durchzuführen. Er ist für die bezeichnete Veranstaltung der rechtliche Veranstalter. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
2. Der Veranstalter ist auf allen Drucksachen anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsbetreuer und dem Aussteller besteht.
3. Eine Überlassung des Mietobjektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Aussteller nur möglich mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Veranstalters.

§ 5 Mietdauer

1. Die Ausstellungsfläche wird lediglich für die in der Buchungsbestätigung vereinbarte Zeit gemietet.
 2. Der Aufbau ist am Freitag, den 06.11. in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr, sowie am Samstag, den 07.11. ab 8:00 Uhr möglich.
 3. Abbau ist am zweiten Messestag ab 16:00 Uhr möglich und notwendig.
- Abweichungen
4. Abweichende Aufbau-/Abbauzeiten sind vor Abschluss der Buchung zu vereinbaren.
 5. An- und Abtransporte nur innerhalb der in der Buchungsbestätigung festgelegten Auf- und Abbaupausen.
 6. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.
 7. Entsteht dem Veranstalter durch Mietzeitüberschreitung ein Schaden, ist der betreffende Aussteller schadenersatzpflichtig.

§ 6 Rücktritt des Ausstellers

1. Führt der Aussteller aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund seinen Messeauftritt nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er schriftlich von seiner Buchung zurück, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.
2. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls:
 - 2.1. 50% falls die Veranstaltung länger als 90 Tage vor Ihrem Beginn abgesagt wird,
 - 2.2. 75% falls die Veranstaltung länger als 30 Tage, jedoch nicht länger als 90 Tage vor ihrem Beginn abgesagt wird
 - 2.3. 100 % falls die Veranstaltung innerhalb der letzten 30 Tage vor ihrem Beginn abgesagt wird, des vereinbarten Nutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für erbrachte Zusatzleistungen, sofern der Veranstalter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallshadens nachweist.
 - 2.4. Dieser Ausfall wird dem Aussteller durch den Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 7 Rücktritt des Veranstalters

1. Führt der Veranstalter aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund seinen Messeauftritt nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch, so ist er den Ausstellern nicht zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.
2. Sollte die betreffende Veranstaltung innerhalb eines Jahres nach ihrer Absage dennoch stattfinden, entstehen dem Aussteller dadurch keine weiteren Kosten, in diesem Fall kann der Aussteller innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Ausweichtermins kostenfrei und ohne weitere Verpflichtungen zurücktreten.

Abweichend der o.g. Regelungen trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst, vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Veranstalter für den Aussteller in Vorleistung getreten ist, sind dem Veranstalter jedoch zu ersetzen.

3. Der Veranstalter ist nach Vertragsabschluss bei schwerwiegenden Vertragsverstößen bzw. Handlungen gegen die berechtigten Interessen des Veranstalters zur fristlosen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Als derartige Verstöße gelten insbesondere:

- 3.1. nicht fristgerechte Zahlung der zu erbringenden Nutzungsgelder (Anzahlung, Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nach angemessener Nachfristsetzung (maximal 10 Tage),
- 3.2. der Aussteller den Veranstaltungszweck ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters ändert,
- 3.3. sofern sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Veranstalters zu befürchten sind oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen des Veranstalters zuwider läuft,
- 3.4. wenn der Aussteller die in diesen Bedingungen geregelten und bestehenden Verpflichtungen missachtet,
- 3.5. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden (vgl. § 12) oder nicht vorliegen,
- 3.6. wenn die Veranstaltung gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstößt.
- 3.7. Der Rücktritt ist dem Aussteller gegenüber unverzüglich zu erklären.
- 3.8. Im Falle der fristlosen Kündigung bzw., des Rücktritts vom Vertrag durch den Veranstalter nach § 7 Abs. 1 steht dem Aussteller keinerlei Entschädigungsanspruch, insbesondere kein Schadenersatzanspruch, kein Anspruch auf Auslagenersatz und kein Anspruch auf entgangene Gewinne gegenüber dem Veranstalter zu.
- 3.9. Alle beim Veranstalter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Aussteller zu erstatten, wobei sich die Höhe des Veranstaltungsaufwandes aus § 6 ergibt.
- 3.10. Hierdurch bleibt jedoch das Recht des Veranstalters unberührt, einen etwa hierüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch gegenüber dem Aussteller geltend zu machen.
- 3.11. Weiterhin ist der Aussteller verpflichtet, durch die Kündigung entstehende Ansprüche der Vertragspartner des Veranstalters auf Entschädigung für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wie beispielsweise im gastronomischen Bereich, zu tragen.

§ 8 Zustand der Ausstellungsfläche

1. Der Aussteller hat für ihn bei der Übergabe und während der Nutzungszeit erkennbare Mängel des Mietobjekts und an deren Anlagen und technischen Einrichtungen unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
2. Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ausstellungsfläche der beabsichtigten Durchführung der Veranstaltung entspricht.
4. Der Aussteller erkennt bei Übernahme des Mietobjektes an, dass sich dieses in ordnungsgemäßem Zustand befindet.
5. Die Vorschrift des § 537 BGB wird abbedungen.
6. Etwaige durch die Nutzung des Ausstellers entstandene Schäden am Veranstaltungsort werden umgehend durch den bzw. dem Veranstalter gemeldet und dem Verursacher (bzw. dessen Haftpflichtversicherung) berechnet.

§ 9 Nutzungsbedingungen

1. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Veranstalter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Veranstalter.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Insbesondere ist die Maximalkapazität an Besuchern (max. 1.500 Besucher gleichzeitig) zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung einzuhalten und zu kontrollieren.
3. Beabsichtige Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters vorgenommen werden. Es gilt § 7.
4. Der Aussteller hat dem Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen, der während des gesamten Nutzungszeitraums des Mietobjekts (Auf- und Abbaizeiten und während der Durchführung) anwesend und für den Veranstalter ständig erreichbar sein muss.
5. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
6. Der Veranstalter kann zum Zweck des speziellen Schutzes des Mietgegenstandes besondere Vorkehrungen vom Aussteller abverlangen (z.B. Schutz des Fußbodens, Schutz von Wänden etc.). Die Organisation und die Kosten eines solchen Aufwandes fallen dem Aussteller zu.
7. Der Veranstalter behält sich vor, gemeinsam mit dem Aussteller nach Veranstaltungsende das Mietobjekt auf seinen Zustand zu überprüfen.
8. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Aussteller vor oder bei Abschluss der Buchung, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Veranstalter den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung bekannt zu geben.
9. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Veranstalter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.

§ 10 Werbung

1. Die Eigenwerbung für die Veranstaltung ist alleinige Angelegenheit des Ausstellers.
2. In den Räumen und auf dem Gelände des Veranstalters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Veranstalters.
3. Der Veranstalter wird auf seinen Werbedrucksachen, Plakaten u.ä. die Veranstaltung aufnehmen und ist dabei berechtigt, ein Entgelt zu erheben. Umfang und Gestaltung ist dabei Sache des Veranstalters.
4. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Veranstalter vorzulegen.
5. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Veranstalters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
6. Das Anbringen von Werbeeinrichtungen und das Plakatieren im Mietobjekt ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters sind verboten und verpflichten den Aussteller zum Schadenersatz.
7. Das Abdecken oder Entfernen stationärer Werbung durch den Aussteller ist nicht gestattet.
8. Die in den Hallen vorhandenen Informationstafeln sind Bestandteil der stationären Werbung.

§ 11 Durchführung des Kartenverkaufs

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Veranstalter.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, den Eintrittskartenverkauf allein oder teilweise über sein eigenes Vertriebssystem durchzuführen.
3. Weiterhin ist er berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Aussteller irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

Eintrittspreis pro Person:
3,00 Euro (inkl. 19% MwSt.)
Eintritt frei: Kinder bis 6 Jahre

§ 12 Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Meldepflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für die behördliche Genehmigung zum Warenverkauf zu den Öffnungszeiten der Messe.
2. Plakatier-Genehmigungen einzuholen sowie die Nutzung von öffentlichen Werbeflächen obliegen ausschließlich dem Veranstalter.

Allgemeine Messebedingungen - Lippert Events für Aussteller der Lifestylenmesse im Sportpark in Schwarzenfeld

§ 13 Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Meldepflichten des Ausstellers

- Der Aussteller trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen.
- Alle sich hieraus ergebenden und ggf. entstehenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Aufwendungen gehen zu Lasten des Ausstellers.
- Dem Aussteller obliegt gegenüber dem Veranstalter der Nachweis des Vorliegens aller notwendigen Genehmigungen.
- Kommt der Aussteller dieser Nachweispflicht nicht mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung nach, greifen die Regelungen des § 7 dieser Mietbedingungen.
- Insbesondere ist er im Bedarfsfall verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden und, für den Fall einer potentiellen Vergnügungssteuer, beim Steueramt der betreffenden Gemeinde/Stadt.
- Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr, des Baugenehmigungsamtes und des Ordnungsamtes, die für die Veranstaltungseinrichtungen erlassen worden sind, müssen genau eingehalten werden.
- Dies gilt nicht nur für die Veranstaltung selbst, sondern auch für die Auf- und Abbauzeiten.
- Die Durchführung von feuergefährlichen Handlungen und der Einsatz von Pyrotechnik während der Veranstaltung bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Ordnungsamtes bzw. der Feuerwehr vor Ort.
- Die notwendigen Anträge sind bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen und unter Vorlage der notwendigen Zertifikate einzureichen.
- Alle gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die des Jugendschutzgesetzes, des Bayerischen Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Bayerischen Versammlungsstätten-Verordnung müssen vom Aussteller eingehalten werden.

§ 14 Dienstleister und Merchandising

- Die gastronomische Bewirtschaftung bei dieser Veranstaltung aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Lifestylenmesse ist ausschließlich Sache des Veranstalters oder der von ihm eingesetzten Partnerfirmen.
- Ausgeschlossen ist hiervon der zur Versorgung von Technikern und Mitwirkenden von Veranstaltungen vorgesehene Cateringbereich.
- Mit der Buchung der Ausstellungsfläche wird dem Aussteller im Einzelfall gegen Entgelt gestattet, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten der Lifestylenmesse Getränke und/oder verzehrfertige Nahrungsmittel zu verkaufen.
- Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren ganz oder teilweise auch Dritten zu übertragen.
- Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 15 Sicherheitsbestimmungen

- Es gilt grundsätzlich die Bayerische Versammlungsstätten-Verordnung.
- Die vom Betreiber des Veranstaltungsortes genehmigten Belegungs- und Nutzungspläne sind strikt einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.
- Eine Verwendung von unverwehrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Veranstalters ist verboten. Bei allen Koch- oder Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- Zur Ausschmückung einer Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dies gilt nicht für zum Verkauf ausgestellte Waren.
- Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter kann darauf bestehen, dass der Aussteller entsprechende Zertifikate bezüglich der Entflammbarkeit von Gegenständen dem Veranstalter vorlegt.
- Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Aussteller unverzüglich zu entfernen.
- Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesens, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Aussteller eingehalten werden.
- Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und das Bayerische Brandschutzgesetz verlangen den Einsatz von Brandsicherheitswachen für die gesamte Veranstaltungszeit. Der Veranstalter sorgt für den Einsatz und ist dabei berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

§ 16 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

- Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch den Aussteller oder von ihm beauftragte Dritte bedürften der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
- Der Veranstalter ist berechtigt, seine Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgelts abhängig zu machen.
- Der Veranstalter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 17 Reinigung/Abfallentsorgung

- Die im Mietvertrag festgelegten Miet- und Nutzungsflächen werden dem Aussteller besenrein übergeben und müssen am Ende der Veranstaltung wieder in besenreinem Zustand an den Veranstalter zurückgegeben werden.
- Bei Überdurchschnittlicher Verschmutzung, das gilt auch bei Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufkleber, berechnet der Veranstalter die Kosten für die notwendige Sondereinigung, die sich nach dem Aufwand der Reinigung bzw. des Wiederherstellens des ursprünglichen Zustandes richtet.
- Müll und Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Trennung und Sortierung von Abfällen sind zwingend vorgeschrieben. Für die Sortierung und Entsorgung der Abfälle sind die vom Veranstalter dem Aussteller entsprechend zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse und - container zu benutzen.
- Der Veranstalter hat das Recht, vom Aussteller verursachten Müll auf seine Kosten zu entsorgen bzw. eine Endreinigung zu veranlassen.
- Der Aussteller sorgt unter besonderen Veranstaltungsumständen dafür, dass während der Veranstaltung eine laufende Beräumung von Müll, Geschirr etc., eine Leerung von Behältnissen von seinem Personal und auf seine Kosten durchgeführt wird. Das erstreckt sich auch auf Außenanlagen (Parkplätze usw.) in angrenzender Grundstücksnähe, die während und nach der Veranstaltung vom Aussteller personell zu kontrollieren sind, erforderlichenfalls zu reinigen.

§ 18 Technische Einrichtungen des Mietobjektes

- Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Veranstalters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an das Stromnetz.
- Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefone sowie Heiz- und Lüftungsanlagen und die Notausgänge müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- Beauftragten des Veranstalters, sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- Wenn infolge höherer Gewalt, technischer Störungen jeder Art oder auf Anordnung des Energielieferanten des Veranstalters die Energielieferung unterbrochen wird übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

- Dem Veranstalter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu.
- Den Anordnungen den vom Veranstalter beauftragten Dienstkräften ist Folge zu leisten.
- Dem Veranstalter verbleiben auch alle Rechte zur Durchsetzung aller behördlichen Vorschriften und Auflagen sowie die Übergeordneten vertraglichen Rechte.
- In allen Versammlungsräumen der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich nach §1 des Bayerischen Nichtraucherschutzgesetzes Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

Allgemeine Messebedingungen - Lippert Events
für Aussteller der Lifestylenmesse im Sportpark in Schwarzenfeld

5. Der Aussteller ist gegenüber seinen Besuchern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
6. Es gelten die Hausordnungen der jeweiligen Mietobjekte.
7. Der Aussteller hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelastung einzuhalten.
8. Etwaige Kosten aus Verstößen gemäß § 19.1-7 trägt ausschließlich der verursachende Aussteller.

§ 20 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes, leicht fahrlässiges Verhalten oder das seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigten Ereignissen, haftet der Veranstalter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
3. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Veranstalter nicht zu vertreten.

§ 21 Haftung des Ausstellers

1. Der Aussteller haftet für alle schulhaft verursachten Schäden, die durch den Aussteller, seine Bediensteten, Erfüllungsgehilfen u. ä. sowie Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
2. Der Aussteller haftet auch für Schäden, die von Besucher oder Gegnern der vom Aussteller organisierten Veranstaltung verursacht werden, sofern der Aussteller die Schäden vorhersehen konnte und durch ein unterlassendes Tun hierzu beigetragen oder Schutzmaßnahmen schulhaft unterlassen hat.
3. Der Aussteller stellt den Veranstalter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, frei.
4. Dem Aussteller steht es frei, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe abzuschließen. Unterlässt der Aussteller den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hatte.
5. Für alle Arbeiten, auch ausgeführt durch Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, die mit Wissen und Wollen im Auftrag des Ausstellers - eventuell auch nur aus Gefälligkeit - ausgeführt werden, haftet der Aussteller.
6. Wird die Mietsache oder Teile der Mietsache von einer zuständigen Behörde aufgrund der Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften durch den Aussteller geschlossen, so hat dieser die gesamte Miete zu entrichten und für eingetretene Schäden einzustehen.
7. Für eingebrachte Gegenstände des Ausstellers, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Aussteller.

§ 22 Veranstaltungsrisiko

1. Der Aussteller trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Aussteller trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung (hier: Vortrag, Präsentation oder allgemeine Bühnenpräsenz), insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume und Flächen höchstens zulässigen Personenzahl.
3. Der Aussteller hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.
4. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

1. Sind mehrere Personen Aussteller, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen.
2. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Ausstellers, die für den Veranstalter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Ausstellern.
3. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Veranstalters werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Der Sitz des Veranstalters ist Beim Bahndamm 14 in 92421 Schwandorf.
5. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 24 Salvatorische Klausel

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten.
2. Die betreffende Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.
3. Soweit dies nicht möglich ist, verpflichten sich beide Vertragsparteien, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dieser sinn- und zweckentsprechend wirksamen Vereinbarung zu treffen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schnittform.

Schwandorf, 28.10.2025

Anmeldeunterlagen fordern Sie einfach via Telefon, Post oder E-Mail an bei:



Lippert Events
Beim Bahndamm 14
D-92421 Schwandorf

Tel. +49 151 67 33 53 64
E-Mail: lifestylemesse-schwarzenfeld@mail.de
Homepage: www.Lippert-Events.de